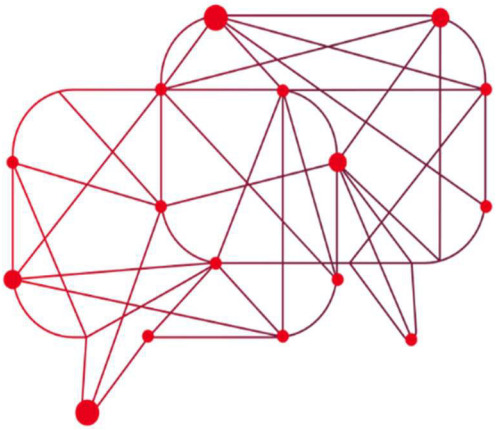
IG Metall
Bayern

FAQ WARNSTREIK MOBILES ARBEITEN

ZUR NUTZUNG DIGITALER INFRASTRUKTUR IN DER TARIFRUNDE 2026

Die digitale Welt und das mobile Arbeiten sind nicht mehr wegzudenken – auch das Arbeitskampfrecht macht davor nicht halt. Auch wer mobil Arbeiten darf sich zur „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ mittels Streiks einsetzen. So fällt auch ein digitaler Warnstreik unter den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG



Zu beachten ist, dass nach dem Bundesarbeitsgericht ein Arbeitgeber nicht hinnehmen muss, dass seine Betriebsmittel quasi „gegen ihn“ eingesetzt werden. Daher gilt es zunächst zu klären, wie es um die Nutzung der digitalen Infrastruktur steht.

Ein rechtlicher Überblick über die meistgestellten Fragen soll hierzu weiterhelfen:

KOMMUNIKATION VON AUßEN IN DEN BETRIEB:

Kann ich von Außerhalb des Betriebs von meinem privaten/gewerkschaftlichen Rechner/Handy die Beschäftigten mittels E-Mail über gewerkschaftliche Themen informieren?

- Versand gewerkschaftlicher Informationen von einem gewerkschaftlichen oder privaten Rechner an die Arbeitnehmer*innen im Betrieb und im Homeoffice an deren betriebliche E-Mail-Adresse ist zulässig. Dafür braucht es weder die Einwilligung des Arbeitgebers noch die Aufforderung des/der AN, selbst wenn die private Nutzung untersagt wurde.

- **BAG v. 20.01.2009 - 1 AZR 515/08**
- **LAG Schleswig-Holstein v. 01.12.2000 – 6 Sa 562/99).**

KOMMUNIKATION INNERHALB DES BETRIEBES:

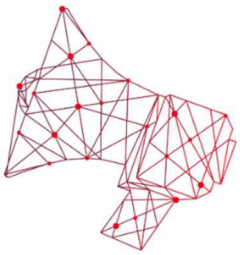
Kann ich von meinem vom Betrieb zur Verfügung gestellten Dienstrechner/-handy die Beschäftigten mittels E-Mail über gewerkschaftliche Themen informieren?

- Durch betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder von einem betriebsinternen Rechner über betriebliche E-Mail-Adressen der Arbeitnehmer*innen oder im Intranet ist die Weiterleitung jedenfalls dann rechtlich unbedenklich, wenn wegen des damit verbundenen Zeitaufwands die Arbeitsabläufe nicht beeinträchtigt werden, auch wenn der AG die Nutzung des E-Mail-Systems auf betriebliche Zwecke beschränkt hat.

- **HessLAG v. 20.08.2010 – 19 Sa 1835/09.**

IG Metall
Bayern

DARF ICH ALS BETRIEBSRAT ÜBER DIE BETRIEBLICHEN E-MAIL-ADRESSEN GEWERKSCHAFTLICHE THEMEN AN DIE BESCHÄFTIGTEN VERSCHICKEN?



Informationen über die Tarifverhandlung dürfen und sollen über den Betriebsrat an die Beschäftigen transportiert werden, § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG;

Streikaufrufe hingegen dürfen nicht vom Betriebsrat oder dessen Mitglieder in ihrer Funktion als Betriebsrät*innen an die Beschäftigten im Betrieb verschickt werden.

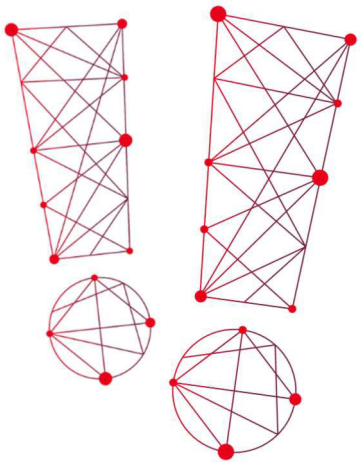
KÖNNEN STREIKAUFRUFE PER E-MAIL IM BETRIEB ÜBER EINEN VOM BETRIEB ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN RECHNER/HANDY AN DIE BESCHÄFTIGTEN VERSCHICKT WERDEN?

Streikaufrufe dürfen per E-Mail innerhalb des Betriebs verteilt werden, wenn die **private Nutzung** des betriebsinternen Systems **nicht untersagt** wurde.

Wenn die private Nutzung untersagt wurde, muss der Arbeitgeber die Nutzung des betriebsinternen Systems für Streikaufrufe nur dann dulden, wenn die Beschäftigten nicht anders erreicht werden können. Das trifft nach unserer Auslegung insbesondere bei Abwesenheiten aufgrund von Home-Office oder mobiler Arbeit zu und hier vor allem die Nicht-Organisierten.

Begründet wird unsere Auffassung anhand des Urteils zur Nutzung des betriebseigenen Parkplatzes: **BVerfG, v. 09.07.2020 – 1 BvR 719/19**.

KANN ICH MIT MEINEM VOM BETRIEB ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN RECHNER/HANDY AN DIGITALEN WARNSTREIKVERANSTALTUNGEN TEILNEHMEN?



Die Nutzung des vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechners/Handys zur Teilnahme an digitalen Warnstreiks ist auf jeden Fall zulässig, wenn **die private Nutzung** erlaubt ist.

Auch wenn die **private Nutzung untersagt** sein sollte, kann der vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechner zur Teilnahme am digitalen Warnstreik genutzt werden insbesondere bei Abwesenheit, wenn ansonsten **keine andere Möglichkeit** besteht sich am Warnstreik zu beteiligen.

IG Metall
Bayern

MEINE RECHTE IM DIGITALEN WARNSTREIK

MUSS ICH DEM ARBEITGEBER MEINE TEILNAHME AM STREIK ANZEIGEN?

Die Arbeitsniederlegung im Homeoffice ist denkbar einfach: Man stellt für die Dauer des Warnstreiks (die sich aus dem Streikaufruf ergibt) die Tätigkeit ein, beantwortet keine Emails und geht nicht ans Telefon. Werden digitale Warnstreikformate angeboten, kann man an diesen teilnehmen.

Während der Streikteilnahme werden die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis aufgehoben (sog. Suspendierung der Leistungspflichten). Eine Anzeigepflicht beim Arbeitgeber für die Teilnahme an einer Streikmaßnahme gibt es daher nicht. Gut wäre aber, wenn auch der Arbeitgeber mitbekommt, dass man sich am Warnstreik beteiligt und die Forderungen der IG Metall dadurch unterstützt - dies ist ja auch der Zweck eines Warnstreiks!

Die Streikteilnahme kann entweder ausdrücklich oder konkludent, das heiß durch schlüssiges Handeln, gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Im Betrieb vor Ort reicht die Teilnahme in Präsenz am Streik für diese konkludente Erklärung aus.

Mangels faktischer Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit bei Home-Office und mobilem Arbeiten, sollte die Streikteilnahme mit einer Abwesenheitsnotiz an Intern und Extern genutzt werden. Rechtliche Bedenken dazu bestehen nicht, denn damit wird nur dokumentiert, dass das grundrechtlich geschützte Streikrecht ausgeübt wird (wie sonst in Präsenz auch). Und dies sichert auch gegen einen späteren Vorwurf der unberechtigten Abwesenheit während der Arbeitszeit ab.

WIE KÖNNTE DEINE ABWESENHEITSNOTIZ LAUTEN?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG Metall setzt sich in der laufenden Tarifrunde für bessere Arbeitsbedingungen ein.

Konkret fordert die IG Metall 5 % mehr Entgelt für Beschäftigte und 110 Euro mehr Vergütung für Auszubildende.

Um den Forderungen der IG Metall Nachdruck zu verleihen, befindet sich der Betrieb in der Zeit von ___ bis ___ im Warnstreik, an dem ich mich beteilige.

Eingehende Emails werden daher nicht bearbeitet und auch nicht weitergeleitet.

Freundliche Grüße

xx

HABE ICH DIE PFLICHT MEINE TEILNAHME AM STREIK IN DER ZEITERFASSUNG ZUR ERFASSEN, BZW. MICH AUS- ODER ABZUSTEMPELN?

Hier gilt das Gleiche wie bei einem Warnstreik in Präsenz: Eine Pflicht zur Abmeldung bzw. zur Bedienung der Zeiterfassung besteht nicht. Müsste man vor dem Streik ausstempeln oder sich abmelden, wäre die Suspendierungswirkung des Streiks umsonst, da die Streikzeit ja dann automatisch Freizeit fällt.

V.i.S.d.P.: IG Metall Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München

NOCH NICHT DABEI?
JETZT MITGLIED WERDEN